



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Digitalcourage e.V.  
Marktstraße 18  
33602 Bielefeld

[REDACTED]@digitalcourage.de

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11519  
FAX +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz**

hier: Zugriff auf Smart-Home-Geräte (IoT-Geräte,  
u.a. intelligente Sprachassistenten) [#159744]

Bezug: Ihr Antrag vom 24. Juli 2019

Aktenzeichen: [REDACTED]

Berlin, 9. August 2019

Seite 1 von 4

Anlage: .

Sehr [REDACTED]

mit E-Mail vom 24. Juli 2019 beantragen Sie beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) unter Bezugnahme auf Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Manuel Höferlin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/11133 – und auf Berichterstattung von netzpolitik.org die Beantwortung folgender Fragen:

*(1) Wurden gemäß §§ 94 ff. der Strafprozessordnung (StPO) in den vergangenen 12 Monaten Smart-Home-Geräte beschlagnahmt?*

*Falls ja: Wie viele Geräte wurden jeweils durch welche Behörde beschlagnahmt; welche Gerätetypen (Hersteller und Produktname) wurden beschlagnahmt und auf Grund welcher Straftatbestände wurden die Geräte beschlagnahmt?*

*(2) Wurden gemäß § 100a StPO in den vergangenen 12 Monaten Maßnahmen zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung an Smart-Home-Geräten durchgeführt?*

*Falls ja: Wie viele Maßnahmen wurden von welchen Behörden durchgeführt, welche Gerätetypen (Hersteller und Produktname) waren betroffen und auf Grund welcher Straftatbestände wurden die Maßnahmen durchgeführt? Wie lange wurden die Maßnahmen durchgeführt und wurden die betroffenen Personen (Zielpersonen und beiläufig betroffene Personen) über die Maßnahme informiert?*

*(3) Wurden gemäß § 100b StPO in den vergangenen 12 Monaten Maßnahmen zur Onlinedurchsuchung an Smart-Home-Geräten durchgeführt?*

*Falls ja: Wie viele Maßnahmen wurden von welchen Behörden durchgeführt, welche Gerätetypen (Hersteller und Produktname) waren betroffen und auf Grund welcher Straftatbestände wurden die Maßnahmen durchgeführt? Wie lange wurden die Maßnahmen durchgeführt und wurden die betroffenen Personen (Zielpersonen und beiläufig betroffene Personen) über die Maßnahme informiert?*

*(4) Mit Bezug auf die Berichterstattung von netzpolitik.org: Welchen Arbeitsstand hat die „Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die Erkennung, Sicherung und Auswertung“?*

*(5) Wie wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme [3] für Smart-Home-Geräte durchsetzen?*

Im BMI liegen zu Ihren Fragen 2 – 5 im BM keine amtlichen Unterlagen vor.

Aus dem Informationsfreiheitsgesetz ergibt sich ein Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 IFG, allerdings kein Recht auf Beantwortung von allgemeinen Fragen und Zusammenstellungen von Auskünften, die über die Einsichtnahme in amtliche Informationen hinausgehen. Aus dem IFG ergibt sich auch kein Anspruch auf Erstellung von rechtlichen Einschätzungen, die erst noch erstellt werden müssen. Ein Informationszugang ist daher nicht möglich.

Berlin, 09.08.2019

Seite 3 von 4

Lediglich zu Frage 1 liegt ein Bericht des Bundeskriminalamtes vom 16. Juni 2019 vor, aus dem sich in Teilen eine Antwort auf Frage 1 ergibt.

Die Beantwortung der Frage wird jedoch unter Berufung auf § 3 Nr. 1 lit. c IFG abgelehnt.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht danach nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben kann.

Diese Voraussetzungen sind in Bezug auf den genannten Bericht des BKA erfüllt. Eine Herausgabe dieser Informationen würde die Gefahr bergen, dass Einzelheiten zur operativen Methodik und zu spezifischen technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden bekannt würden.

Diese Kenntnis würde es Straftätern u.U ermöglichen, Abwehrstrategien zu entwickeln und ihr Kommunikationsverhalten so zu verändern, dass eine zukünftige Datenerhebung zumindest erschwert würden. In der Folge bestünde die Gefahr, dass die Möglichkeiten zur Datenerhebung durch Sicherheitsbehörden des Bundes eingeschränkt wären und es in der Folge zu Vereitelungen bei der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung kommen könnte. Dabei handelt es sich um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit.

Ich bedaure, Ihnen keine andere Auskunft geben zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse [Poststelle@bmi.bund.de](mailto:Poststelle@bmi.bund.de), oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse [Poststelle@bmi-bund.de-mail.de](mailto:Poststelle@bmi-bund.de-mail.de)

erklärt werden

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Berlin, 09.08.2019  
Seite 4 von 4

**Hinweis zum Datenschutz**

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter [https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.